Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VI/4-210/54-1973

Wien, am 17. Sep. 1974

Betrifft: Änderung des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing 17. SEP. 1974 zi 50 Colwi-Aussch.

Hoher Landtag!

Das aus dem Jahr 1950 stammende NÖ Tierzuchtförderungsgesetz, LGBl.Nr.48/1950, hat sich in der Praxis im großen und ganzen bestens bewährt. Die im <u>V. Abschnitt</u> dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die künstliche Befruchtung (§ 16) erweisen sich heute allerdings aus sachlichen und rechtlichen Erwägungen als unvollständig und novellierungsbedürftig. Die in Durchführung zu § 16 Abs. 1 ergangene Verordnung der NÖ Landes-regierung vom 30.Jänner 1962 über die künstliche Befruchtung der Rinder zum Zwecke der Tierzuchtförderung, LGBl.Nr.110/1962, beschränkt sich auf die Regelung der künstlichen Befruchtung beim Rind; gleichartige Ausführungsbestimmungen für die künstliche Befruchtung beim Schwein fehlen bis heute.

In der Zwischenzeit hat die künstliche Besamung (dieser Ausdruck soll an die Stelle des Begriffes "künstliche Befruchtung" treten) einen gewaltigen Aufschwung genommen. Sie macht in Niederösterreich beim Rind derzeit 37,11 % aus und gewinnt ständig weiter an Bedeutung. Mit der künstlichen Besamung beim Schwein wurde 1970 begonnen, 1972 wurden in Niederösterreich bereits 700 Zuchtsauen besamt. Diese Besamung wird derzeit hauptsächlich vom Tierhalter selbst durchgeführt, nur in den seltensten Fällen von Tierärzten. Durch § 16 a der vorliegenden Novelle soll nunmehr die Berechtigung zur Vornahme der künstlichen Besamung an den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Ausbildungskurses für Besamungstechniker gebunden werden. Mit diesem Nachweis ist kraft Gesetzes die Befugnis zur Durchführung der künstlichen Besamung im eigenen Betrieb, ausgenommen jedoch bei Rindern und Pferden, verbunden. Eine darüber hinausgehende Befugnis bedarf der Zulassung durch die Landesregierung und ist an das Vorhandensein eines Bedarfes geknüpft.

Vor Erteilung einer derartigen Zulassung ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierarzte Niederösterreichs zu hören.

In diesem Zusammenhang mußten auch Bestimmungen über die Samengewinnung zum Zwecke der künstlichen Besamung vorgesehen werden.
Um die Durchführung eines den modernen Erfordernissen entsprechenden Zuchtprogrammes zu gewährleisten, soll der Betrieb einer
Besamungsstation künftig dem Land Niederösterreich oder der NÖ
Landes-Landwirtschaftskammer vorbehalten sein. Für bereits bestehende andere Besamungsstationen wird in § 16 Abs.3 eine entsprechende Übergangsregelung getroffen. Ferner wird bestimmt,
daß von den Besamungsstationen Samen zum Zwecke der künstlichen
Besamung nur an Personen abgegeben werden darf, die zu deren
Durchführung befugt sind.

In formeller Hinsicht ist zur Novellierung des V.Abschnittes des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes festzustellen, daß § 16 in seiner derzeitigen Fassung keine unter dem Blickwinkel des Art. 18 B-VG ausreichende gesetzliche Grundlage für eine Megelung im Verordnungswege abzugeben vermag, sodaß die entsprechenden Bestimmungen in das Gesetz selet einzubauen waren.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer führt bereits seit ihrer Gründung im Jahre 1922 die Kontrolle und Anerkennung von Geflügelzuchtbetrieben durch, welche bereit sind, im Interesse einer ständigen Leistungsverbesserung des Tiermaterials jene Zuchtmethoden und jene Zuchttiere zu verwenden, die einen optimalen Erfolg versprechen.

Im Dezember 1948 wurden erstmalig nach dem zweiten Weltkrieg von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer neue Anerkennungsbestimmungen erlassen, welche in der Folge wiederholt novelliert wurden. In Zusammenarbeit zwischen den Landwirtschaftskammern aller Lundes-länder kam es schließlich zu einer weitgehenden Angleichung der

als Voraussetzung für die Anerkennung geltenden Richtlinien. In einem Teil der Bundesländer wurde die Möglichkeit der Anerkennung von Geflügelzuchtbetrieben auch im jeweiligen Tierzuchtförderungsgesetz verankert (Kärnten, LGBl.Nr.38/1966, Steiermark, LGBl.Nr. 155/1969, Vorarlberg, LGBl.Nr.3/1956).

In Niederösterreich trifft dies bis jetzt nicht zu. Es ergeben sich dadurch für die niederösterreichische Geflügelwirtschaft insofern Nachteile, als bei nicht richtliniengemäßem Verhalten eines Züchters keine gesetzliche Grundlage zum Einschreiten gegeben ist. Auch der Unterschied in der Rechtslage zwischen den Bundesländern wird gelegentlich zum Nachteil derniederösterreichischen wirksam, wenn z.B. Teilbetriebe in verschiedenen Bundesländern liegen.

In seinem Erkenntnis Slg. 4708/1964 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf eine derartige Anerkennung beziehen (Bewertungsgesetz, Umsatzsteuergesetz) nur in jenen Bundesländern anwendbar seien, in denen der Landesgesetzgeber die sachverhaltsmäßigen Voraussetzungen für die Regelung der Anerkennung geschaffen hat. Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz 1972 nennt in dem den sachlichen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer regelnden § 5 auch Maßnahmen auf dem Gebiet "der Tierzucht, Tierhaltung, Bekampfung von Tierkrankheiten, Anschaffung geeigneter Zuchttiere, der künstlichen Befruchtung usw.", doch muß im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof im zitierten Erk. Slg.Nr.4708/ 1964 für das Bundesland Oberösterreich gemachten Ausführungen bezweifelt werden, ob darin eine ausreichende gesetzliche Regelung für die Anerkennung von Geflügelzuchtbetrieben erblickt werden kann. Durch Abschnitt IX der vorliegenden Novelle soll eine einwandfreie Rechtsgrundlage für diese Amerkennung geschaffen werden, wobei auf Detailregelungen im Gesetz zugunsten einer entsprechenden Verordnungsermächtigung verzichtet wurde. Dies erscheint insbesondere auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer den jeweiligen Gegebenheiten und sachlichen Erfordernissen anzupassenden flexiblen Regelung zweckmäßig. Dem Gebot

der Vorausbestimmtheit des Verordnungsinhalts im Gesetz wird Rechnung getragen, indem die gesetzliche Regelung alle wesentlichen Merkmale der zu erlassenden Bestimmungen aufzählt.

Stärker als jemals zuver sind die bäuerlichen Konsumeiererzeuger und Geflügelmastbetriebe darauf angewiesen, von den Zuchtbetrieben Kücken oder Junghennen geliefert zu erhalten, die durch erbliche Veranlagung sowie durch zweckmäßige Haltung und Fütterung der Elterntiere und Junghennen zu Höchstleistungen befähigt werden. Durch Beratung und Kontrolle muß der erzielte Zuchterfolg möglichst rasch in der gesamten Breite der landwirtschaftlichen Geflügelhaltung wirksam werden.

Durch die gesetzliche Regelung entsteht kein Zwang für alle Geflügelzuchtbetriebe, sich dem Anerkennungsverfahren zu unterwerfen. Die mit der Landwirtschaftskammer als der dazu legitimierten Berufsvertretung freiwillig kooperierenden Zuchtbetriebe
aber erhalten durch die Regelung der Anerkennung im Tierzuchtförderungsgesetz eine zusätzliche Sicherung in rechtlicher und
fachlicher Hinsicht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungs-gesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

Bierbaum Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: